

Frachthallengebührenordnung - FHGO für den Südhafenterminal Helgoland

1. Geltungsbereich

1.1

Für die Nutzung der Frachthalle im Südhafenterminal Helgoland der Gemeinde Helgoland werden Gebühren nach dieser Frachthallengebührenordnung erhoben.

1.2

Die Frachthallengebührenordnung gilt innerhalb der in 1.1 der Frachthallenbenutzungsordnung bekannt gemachten Grenzen.

2. Gegenstand der Nutzungsgebühr und Nutzungsgebührensschuldner

2.1

Für die Nutzung der gebührenpflichtigen Frachthalle (gem. 1.2), ist eine Frachthallennutzungsgebühr zu zahlen.

2.2

Zahlungspflichtig sind bei gesamtschuldnerischer Haftung der Eigentümer und der Nutzer.

2.3

Die Gemeinde Helgoland ist berechtigt, zur Einziehung der Frachthallennutzungsgebühren einen Dritten zu beauftragen.

3. Entstehung der Gebührenschuld

3.1

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Benutzung der gebührenpflichtigen Frachthalle (gem. 1.2). Es ist auf volle zehn Eurocent aufzurunden und wird mit der Bekanntgabe der Gebührenrechnung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Helgoland einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Frachthallennutzungsgebühren sind ab dem 15. Tag nach Fälligkeit nach den Vorschriften der §§ 286, 288 und 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

3.2

Die Frachthallennutzungsgebühren sind für alle Nutzer der gebührenpflichtigen Frachthalle (gem. 1.2) zu entrichten.

4. Arten der Gebühren

4.1

Nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Frachthallengebührenordnung werden folgende Abgaben erhoben:

Frachthallegebührenordnung - FHGO für den Südhafenterminal Helgoland

Lagergeld; für das Lagern/Abstellen von Ladungseinheiten (einschließlich Paletten, Leergut und Container) in der Frachthalle (gem. 1.2).

Fahrzeugnutzungsgebühr; für das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen (einschließlich Anhänger, Auflieger) in der Frachthalle (gem. 1.2).

Pauschalen; es können Pauschalen nach schriftlichem Antrag vereinbart werden.

5. Bemessungsgrundlage der Frachthallennutzungsgebühren

5.1

Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Gewichtsangabe (kg), bzw. die belegte Lagerfläche in Quadratmetern (BE). Die Lagerfläche wird durch Multiplikation von größter Länge und größter Breite errechnet.

5.2

Angefangene Bemessungseinheiten (BE) werden auf volle Einheiten aufgerundet.

5.3

Die Zahlungseinheit ist EURO.

6. Allgemeine Befreiung von den Frachthallennutzungsgebühren

6.1

Befreiungen können auf schriftlichen Antrag vom gemeindlichen Hafenbetrieb der Gemeinde Helgoland gewährt werden.

7. Datenverarbeitung

7.1

Die Gemeinde Helgoland ist befugt, auf der Grundlage von Abgabepflichtigen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

8. Anmeldung

8.1

Wer die in dieser Frachthallennutzungsordnung genannten Frachthalle in Anspruch nimmt, hat dies unverzüglich dem Gemeindlichen Hafenbetrieb anzuzeigen. Dabei sind die für die Gebührenberechnung oder -befreiung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Können Ladungspapiere nicht vorgelegt werden, so hat der Anzeigepflichtige nach Wahl des Gemeindlichen Hafenbetriebes entweder Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie der Art und Menge des Umschlages zu gewähren oder diesem das Betreten der Geschäftsräume zur Besichtigung der Ladung durch eine Beauftragung zu gestatten.

Frachthallengebührenordnung - FHGO für den Südhafenterminal Helgoland

8.2

Die Anmeldung bei dem Gemeindlichen Hafenbetrieb unterliegt dabei der Anmeldepflicht und kann Gegenstand für eine Aufwandsentschädigung für das nicht Einhalten des Anmeldezeitraums werden.

9. Ordnungswidrigkeiten

9.1

Zuwerhandlungen gegen diese Frachthallengebührenordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

10. Inkrafttreten der Frachthallengebührenordnung

10.

Diese Frachthallengebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helgoland, den 07.08.2019

Gemeinde Helgoland,



Jörg Singer
Bürgermeister

Anlage:

Anlage 1 – zu 4. Arten der Gebühren

Anlage 1 - Frachthallegebührenordnung – FHGO Für den Südhafenterminal Helgoland

Anlage 1 zu 4 Arten der Gebühren:

Lagergeld

Das Lagergeld nach 4.1 der Frachthallegebührenordnung beträgt nach Ablauf einer lagergeldfreien Zeit von 30 Minuten vor und nach dem Be- und Entladen je Kalendertag für die nachfolgenden Ladungsarten je:

Ladungsart	Kosten (€) Frachthalle	Kosten (€) Außenfläche	Kosten (€) Bereitstellungsflächen
Europalette (max Höhe 1,80 m)	1,20 €	1,00 €	1,00 €
Palette (max Höhe 1,80 m)	2,20 €	2,00 €	2,00 €
Container 8 Fuss	4,00 €	2,00 €	2,00 €
Container 10 Fuss	5,00 €	3,00 €	3,00 €
Container 20 Fuss	-	-	6,00 €
Container 40 Fuss	-	-	12,00 €
Kühlbox (L / B / H)	1,20 €	1,00 €	1,00 €
Kühlbox	2,20 €	2,00 €	2,00 €
angefangene qm Fläche	0,80 €	0,50 €	0,50 €

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Geräte und Ladungseinheiten werden gem. der Frachthallenbenutzungsordnung behandelt. Daneben wird je angefangene 12 Stunden eine Gebühr in Höhe von 5,00 €/m² erhoben.

Mietgebühren für Container

Die Miete von gemeindeeigenen Containern beträgt:

Ladungsart	Kosten (€)	Bemerkung
Container 10 Fuss	5,00 €	Anmietung / Tag
Container 10 Fuss	100,00 €	Anmietung / Monat

Fahrzeugnutzungsgebühr

Die Fahrzeugnutzungsgebühr nach 4.1 der Frachthallegebührenordnung beträgt 1,50 € je Kalendertag.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden gem. der Frachthallenbenutzungsordnung behandelt. Daneben wird je angefangene 12 Stunden eine Gebühr in Höhe von 5,00 €/Fahrzeug erhoben.

Pauschalen

Pauschalen können nach schriftlichem Antrag vereinbart werden.